

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schul- und Gemeindebücherei Ratekau**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBL. S. 788) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBL. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBL. S. 129), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2016 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schul- und Gemeindebücherei Ratekau erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Schul- und Gemeindebücherei Ratekau ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ratekau. Sie dient gemeinnützigen Zwecken und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.

## **§ 2**

### **Anmeldung**

- (1) Bei der Anmeldung hat jede/r Benutzer/in einen gültigen Personalausweis bzw. gültigen Reisepass/Kinderreisepass vorzulegen und sich durch eigenhändige Unterschrift zur Einhaltung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schul- und Gemeindebücherei Ratekau zu verpflichten.
- (2) Bei Personen unter 16 Jahren bedarf die Anmeldung auch der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Außerdem sind der Personalausweis bzw. der Reisepass mit Meldebescheinigung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (3) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, folgende für die Abwicklung der Ausleihverbuchungen notwendigen personenbezogenen Daten vorzulegen:
  - Name, Vorname
  - Anschrift / Meldebescheinigung
  - Geburtsdatum
  - sofern die Daten zur Anschrift nur einen Nebenwohnsitz bezeichnen, auch den Hauptwohnsitz
  - ggfs. Email-Adresse und Telefonnummer
- (4) Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Schul- und Gemeindebücherei Ratekau unverzüglich unter Vorlage eines amtlichen Nachweises mitzuteilen.

### **§ 3**

#### **Nutzerausweis**

- (1) Die Ausleihe der Medien der Schul- und Gemeindebücherei Ratekau ist nur mit einem eigenen gültigen Nutzerausweis möglich und zulässig.
- (2) Der Verlust des Nutzerausweises ist unverzüglich mitzuteilen, damit dieser gesperrt werden kann. Ansonsten haftet für Schäden, die durch Missbrauch des Nutzerausweises entstehen, die eingetragene Person (bei Minderjährigen die/der Erziehungsberechtigte).
- (3) Der Nutzerausweis ist Eigentum der Schul- und Gemeindebücherei, nicht übertragbar und zurückzugeben, wenn die Schul- und Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

### **§ 4**

#### **Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung**

- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| (1) Die Leihfrist beträgt für |          |
| Bücher, CDs, Spiele           | 4 Wochen |
| Zeitschriften, DVDs           | 2 Wochen |

In begründeten Ausnahmefällen und für bestimmte Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt werden.

- (2) Die Leihfrist aller Medien kann vor Ablauf auf Wunsch max. zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Die Schul- und Gemeindebücherei Ratekau ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

### **§ 5**

#### **Vorbestellungen**

- (1) Für entliehene Medien nimmt die Schul- und Gemeindebücherei Ratekau Vorbestellungen entgegen. Es erfolgt eine Benachrichtigung per E-Mail, sobald die Medien eingegangen sind.

### **§ 6**

#### **Verspätete Rückgabe**

- (1) Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist abgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung schon erfolgt ist. Gebührenschuldner ist die/der Benutzer/in. Die Gebühren sind sofort fällig und an die Schul- und Gemeindebücherei Ratekau bzw. Gemeinde Ratekau zu zahlen. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden, wenn nötig, auf dem Rechtsweg eingezogen. Zusätzlich entstehende Kosten trägt die/der Benutzer/in.
- (2) Bei ausstehenden Gebühren und nicht zurück gegebenen Medien wird der Benutzerausweis gesperrt, und die Benutzung der Schul- und Gemeindebücherei Ratekau ist nicht mehr möglich.



## **§ 7**

### **Behandlung der Medien, Haftung, Schadensersatz**

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Die Beschädigung oder der Verlust ist der Schul- und Gemeindebücherei Ratekau sofort anzuzeigen.
- (3) Die Beschädigung oder der Verlust ist schadenersatzpflichtig. Den Schadenersatz bei Beschädigungen bestimmt die Schul- und Gemeindebücherei Ratekau nach Ermessen. Für verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Medien ist Schadenersatz in Höhe des jeweiligen Neuwertes zu leisten. Bei Verlust von Beilagen muss diese entweder wieder beschafft oder die Medieneinheit komplett ersetzt werden.

## **§ 8**

### **Haftungsausschluss der Schul- und Gemeindebücherei Ratekau**

- (1) Die Schul- und Gemeindebücherei Ratekau haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Geräten von Benutzern entstehen.
- (2) Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Schul- und Gemeindebücherei Ratekau haftet nicht für Schäden, die den Benutzern durch schadhafte Medien an den Abspielgeräten entstehen.

## **§ 9**

### **Gebühren**

- (1) Für die Leistungen der Schul- und Gemeindebücherei Ratekau sind teilweise Gebühren zu entrichten.
- (2) Gebührenschuldner/in ist die/der Benutzer/in, mit deren/dessen Nutzausweis die Bücher oder andere Medien entliehen werden oder nachstehende gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch genommen werden. Die Gebühr entsteht jeweils mit der Festsetzung durch die Schul- und Gemeindebücherei Ratekau und wird zum selben Zeitpunkt fällig.
- (3) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	2,50 €
2. Versäumnisgebühren	
Überschreiten der Leihfrist pro Medium/ Öffnungstag	0,10 €
3. Kostenersatz pauschal	
Medien-Hüllen	1,00 €
beschädigte oder abgezogene Barcode-Etiketten	0,50 €

## **§ 10**

### **Rechtsbehelf**

- (1) Die/Der Gebührenpflichtige kann innerhalb eines Monats, nachdem ihr/ihm die Gebühr bekannt gegeben worden ist, Widerspruch bei der Gemeinde Ratekau erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, kann die/der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig erheben.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 11**

### **Verhalten in der Schul- und Gemeindebücherei, Hausrecht**

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Nutzung der Schul- und Gemeindebücherei Ratekau beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.
- (3) Für mitgebrachte Gegenstände und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (4) Das Hausrecht nimmt das Personal der Schul- und Gemeindebücherei Ratekau wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 12**

### **Nutzung des Internets**

- (1) Im Rahmen der Nutzung des Internet ist der Abruf von jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Diensten sowie die bewusste Manipulation der Hard- und Software untersagt.
- (2) Das Personal der Schul- und Gemeindebücherei Ratekau ist bemüht, zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche mit gefährdeten Inhalten in Berührung kommen. Eine Kontrolle der Anbieter und Datennetze ist jedoch nicht möglich.
- (3) Die Schul- und Gemeindebücherei ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die an eigener Hardware entstehen.
- (4) Die/Der Benutzer/in verpflichtet sich, die Kosten für Schäden, die durch die Nutzung an den Geräten und Medien der Schul- und Gemeindebücherei Ratekau entstehen, zu übernehmen.
- (5) Bei Missbrauch ebenso wie bei Beschädigung oder Manipulation der Hard- und Software haftet die/der Benutzer/in und kann zudem zeitweise oder ständig von der Benutzung der Internet-Anschlüsse bzw. der Schul- und Gemeindebücherei Ratekau ausgeschlossen werden.



## § 13

### Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer/innen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## § 14

### Datenverarbeitung

- (1) Personenbezogene Daten der Benutzer dürfen von der Gemeinde Ratekau bzw. der Schul- und Gemeindebücherei Ratekau zu folgenden Zwecken erhoben und verarbeitet werden:
  - Bearbeitung von Anmeldungen und Ausstellung von Benutzerausweisen
  - Verbuchung der Medien (Registrierung der auszuleihenden Medien)
  - Überprüfung der Leihfristen und Ausleihkontrollen
  - Bearbeitung von Mahnungen
  - Ermittlung und Festsetzung von Gebühren
  - Überwachung der Gebührensatzung
  - Durchführung von Zwangsmaßnahmen
  - Bearbeitung und Benachrichtigungen von Vorbestellungen
  - Zählung der aktiven Benutzer und Fertigung statistischer Berichte

Es handelt sich bei den Daten um den Namen, Vornamen, evtl. Namenszusätze, E-Mail, Geburtsdatum, Adressdaten der Nutzer/innen und bei minderjährigen Personen ebenfalls die Daten der gesetzlichen Vertreter/innen sowie die ausgeliehenen bzw. auszuleihenden Medien.

- (2) Die Gemeinde Ratekau sowie die Schul- und Gemeindebücherei Ratekau sind berechtigt, diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 mitzuteilen. Wird die Mitteilung dieser Daten verweigert, ist eine Benutzung der Schul- und Gemeindebücherei Ratekau ausgeschlossen.

## § 15

### Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schul- und Gemeindebücherei Ratekau tritt rückwirkend zum 01.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Ratekau vom 28.12.2001 außer Kraft.

Ratekau, den 19.12.2016

  
Thomas Keller  
Bürgermeister

